

Hausordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg sowie für sonstige Personen, die sich auf dem Gelände, in Gebäuden oder den Einrichtungen der HAW Hamburg einschließlich angemieteter oder der HAW Hamburg zur Nutzung überlassener sonstiger Räume aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident sowie in ständiger Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler sowie diejenigen Personen aus, denen das Hausrecht und die Ordnungsgewalt übertragen worden sind (Hausherrin oder Hausherr).

(2) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr verantwortlich, der oder dem das Hausrecht und die Ordnungsgewalt gemäß § 81 Absatz 4 Satz 2 HmbHG übertragen worden sind. Für den Bereich einer jeweiligen Einrichtung übt die Leiterin oder der Leiter das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus. Während einer Lehrveranstaltung nimmt die Lehrende oder der Lehrende das Hausrecht und die Ordnungsgewalt im Veranstaltungsraum wahr. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus. In an Dritte überlassenen Räumen werden das Hausrecht und die Ordnungsgewalt unter Anwendung dieser Hausordnung durch den Dritten ausgeübt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und jede Hausherrin und jeder Hausherr nach Absatz 2 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn nach Absatz 2 in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen einer Hausherrin oder eines Hausherrn gemäß Absatz 2 Satz 1 denen der nach den Sätzen 2 bis 5 vor.

§ 3 Berechtigte Nutzung

(1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HAW Hamburg ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HAW Hamburg sowie Gästen und Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken oder aufgrund gesonderter Vereinbarung gestattet. Die Nutzung der HAW Hamburg ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes gestattet. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und/oder die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr oder deren Vertreterinnen oder Vertreter können Ausnahmen von Satz 2 zulassen. Beschäftigte der HAW Hamburg

sind berechtigt, die Gebäude der HAW Hamburg ohne Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 außerhalb der Öffnungszeiten zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

(2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 an der Nutzung der HAW Hamburg haben, können von der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder deren oder dessen Beauftragten vom Hochschulgelände verwiesen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Gebäude der HAW Hamburg sind grundsätzlich zu folgenden Zeiten geöffnet: Vorlesungszeit: Mo - Fr 7.00 – 20.00 Uhr, Vorlesungsfreie Zeit: Mo - Fr 7.00 – 18.00 Uhr. Dabei handelt es sich um Mindestöffnungszeiten, so dass die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr eines jeden Gebäudes erweiterte Öffnungszeiten bestimmen kann. Diese werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gegeben.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Alle Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Nicht vermeidbare Lärmbelästigungen aufgrund von Reparaturen o. ä. sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. In sämtlichen Gebäuden, Räumen, Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

(2) Alle Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude der HAW Hamburg haben die Informationen und Einweisungen seitens der HAW Hamburg zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Brandschutzordnung der HAW Hamburg einzuhalten.

(3) Alle Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude der HAW Hamburg haben, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(4) Für den Verschluss der Lehrveranstaltungsräume, Dienstzimmer etc. sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschließen der Türen beim Verlassen der Räume.

(5) Gebäude- und Zimmerschlüssel sowie Chipkarten sind sorgfältig aufzubewahren. Verluste sind sofort der schlüsselausgebenden Stelle zu melden.

(6) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrwege sind ständig freizuhalten.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u. ä. in den Gebäuden ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder sind außerhalb der Gebäude abzustellen. In den Gebäuden oder deren Eingangsbereichen abgestellte

Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Beschädigungen an Fahrrädern oder deren Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen unvermeidbar verursacht worden sind, sind nicht widerrechtlich und begründen daher keine Schadensersatzpflicht.

(3) Das Mitbringen von Tieren – mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden – ist verboten.

(4) Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der HAW Hamburg unzulässig.

(5) In den Gebäuden und auf dem Gelände der HAW Hamburg bedarf der Genehmigung der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn oder der Hochschulverwaltung:

- das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc.,
- das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, die Veranstaltung von Sammlungen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen u. ä..

(6) Die Nutzung von Hörsälen und anderen Räumen für nicht-hochschuleigene Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der Hochschulverwaltung im Benehmen mit der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn. Die Genehmigung soll spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der HAW Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. – vorbehaltlich einer Genehmigung - ist nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Vor hochschulinternen Wahlen werden auf Antrag zusätzliche Anschlagflächen bereitgestellt.

(8) Die Benutzung von ungeprüften elektrischen und elektronischen Geräten und Betriebsmitteln ist nicht gestattet.

§ 7 Verbot von Waffen und vergleichbaren Gegenständen

(1) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist das Führen von Waffen und Gegenständen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG verboten. Vom Verbot umfasst sind auch Munition sowie das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern und gefährlichen Chemikalien. Dies gilt auch, soweit Privatpersonen im Besitz einer behördlichen Genehmigung (Jagdschein/Waffenschein/Kleiner Waffenschein) sind.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind Polizei und Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Chemikalien im Rahmen von Forschung und Lehre unter Beachtung relevanter Sicherheitsbestimmungen.

§ 8 Rauchverbot/Alkoholverbot

(1) Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden untersagt. Dies gilt auch für den Konsum elektronischer Zigaretten (E-Zigaretten).

(2) In den Gebäuden der HAW Hamburg ist der Konsum alkoholischer Getränke grundsätzlich verboten.

(3) Allgemein ausgenommen von dem in Absatz 2 genannten Verbot sind Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, Empfänge, Ausstellungseröffnungen, Begrüßungsfeiern zu Semesteranfang und OE-Feiern. Die veranstaltende Organisationseinheit trägt die Verantwortung dafür, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, die Regelungen des Jugendschutzgesetzes

eingehalten werden und keine Personen zu Schaden kommen. Für studentische Veranstaltungen gelten die Ausnahmen gemäß Satz 1 ab 18.00 Uhr.

(4) Weitere Ausnahmen von diesem Grundsatz können mietvertraglich vereinbart oder durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan bzw. das zuständige Präsidiumsmitglied genehmigt sowie gemäß der Anordnung über den Alkoholgenuß im Dienst des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. November 1963 zugelassen werden.

§ 9 Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße von Beschäftigten gegen die Hausordnung können dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Die nach § 2 Absatz 2 mit der Wahrnehmung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt beauftragten Personen sind befugt, die nach dieser Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf

- die Erteilung von Hausverweisen und Hausverboten gegenüber Nichtmitgliedern,
- die Beendigung von Veranstaltungen,
- die Entfernung von Gegenständen und Aushängen.

Bei Gefahr im Verzug steht den nach Absatz 2 mit der Wahrnehmung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt beauftragten Personen das uneingeschränkte Direktionsrecht (Weisungsrecht) gegenüber allen Personen, die sich in den zugeordneten Gebäuden und Außenflächen aufhalten, zu.

(3) Anordnungen der Hausverwaltung, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe, der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes oder der Umsetzung der §§ 7 und 8 dienen, sind zu befolgen.

(4) Die Erteilung eines Hausverbots gegenüber Mitgliedern der Hochschule erfolgt ausschließlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(5) Schäden einschließlich erhöhter Reinigungskosten sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen.

§ 10 Haftung

(1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die HAW Hamburg nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HAW Hamburg einbringen. Die HAW Hamburg haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 3) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HAW Hamburg aufhalten. Die HAW Hamburg haftet ausschließlich für Personen- und Sachschäden. Die HAW Hamburg haftet grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen mag. Die HAW Hamburg haftet nicht für nicht vorhersehbare Personen- oder Sachschäden. Eine Haftungsinderung oder ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens der oder des Geschädigten bleibt unberührt.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

Die für einzelne Bereiche, insbesondere Bibliotheken und Labore, bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten.

§ 12 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch hochschulöffentlichen Aushang in Kraft. Sie setzt sämtliche Hausordnungen der HAW Hamburg früheren Datums außer Kraft.

Hamburg, den 18. April 2019



Prof. Dr. Micha Teuscher
(Präsident der HAW Hamburg)